WIR. SCHAFFEN BERUFLICHE PERSPEKTIVEN

Kurzfassung
Geplante Änderungen beim Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden: Rückschritt mit weitreichenden Folgen

Die geplante Neuregelung des Arbeitsmarktzugangs für Asylsuchende im Rahmen des Kabinettsentwurfs vom 03.09.2025 zur GEAS-Umsetzung führt aus Sicht der Autor*innen zu erheblichen Rückschritten in der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik. Statt Arbeitsmarktintegration zu fördern, wie es bisher weitgehend gesellschaftlicher und parteiübergreifender Konsens war, erschwert der Gesetzesentwurf die Beschäftigung von Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung massiv – mit **gravierenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen**.

Ausschluss vom Arbeitsmarkt im Klageverfahren

Asylsuchende sollen dem Wortlaut nach künftig keine Beschäftigungserlaubnis erhalten können, sobald ihr Asylantrag vom BAMF abgelehnt wurde – auch wenn sie fristgerecht Klage eingelegt haben und sich weiter rechtmäßig in Deutschland aufhalten. **Dies verstößt gegen EU-Recht und das Grundgesetz**. In der Praxis würde die Regelung zu sehr langen Arbeitsverboten führen, da Klageverfahren oft über ein Jahr dauern.

Neue Arbeitsverbote bei (vermeintlichen) Verstößen wegen Mitwirkungspflichtverletzungen

Der Entwurf sieht zudem Arbeitsverbote vor, wenn Geflüchtete während des Asylverfahrens (angeblich) gegen Mitwirkungspflichten verstoßen. Auch diese Regelung **verstößt gegen EU-Recht und das Grundgesetz.** Sie ist so komplex, dass sie kaum zu verstehen ist, öffnet die Tür für **eine uneinheitliche Verwaltungspraxis** und führt zu einem enormen Verwaltungsaufwand.

Folgen beider Regelungen

1. Wirtschaftlich kontraproduktiv
Tausende arbeitswillige Menschen würden so gezwungen, untätig zu bleiben und Sozialleistungen zu beziehen – obwohl sie zur Fachkräftesicherung beitragen könnten. Das schadet Unternehmen, verstärkt den Fach- und Arbeitskräftemangel, erschwert Integration und belastet die Sozialsysteme, anstatt Steuern- und Sozialversicherungsbeiträge zu generieren.

2. Mehrkosten für Bund und Länder trotz Haushaltsdefizit
Die Neuregelung führt damit zu erheblichen Mehrausgaben für Sozialleistungen. In Zeiten eines Milliardendefizits des Bundes und massiver Einsparungen in fast allen Ressorts ist diese Politik haushaltspolitisch nicht vertretbar.

3. Verwaltungsaufwand steigt massiv
Ausländerbehörden müssten zahlreiche bereits erteilte Beschäftigungserlaubnisse widerrufen und neue, komplexe Prüfverfahren durchführen. Das bindet Personal und Ressourcen in ohnehin überlasteten Verwaltungen – mit Verzögerungen und Unsicherheiten für Unternehmen und Betroffene.

Empfehlung

Anstatt neue Hürden aufzubauen, sollte der Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende **entbürokratisiert und erleichtert** werden. Jedenfalls müssen Asylsuchende auch im Klageverfahren arbeiten oder eine Ausbildung aufnehmen dürfen und angenommene Mitwirkungspflichtverletzungen im Asylverfahren dürfen nicht pauschal zum Arbeitsverbot führen.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kofinanziert von der Europäischen Union

Geplante Änderungen beim Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden: Rückschritt mit weitreichenden Folgen

Basierend auf der langjährigen Erfahrung in der Arbeit im WIR-Programm sowie in den Vorgängerprogrammen zur beruflichen Integration von Geflüchteten analysieren die Autor*innen in diesem Papier die geplante Neuregelung des Arbeitsmarktzugangs für **Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung** in § 61 AsylG im Regierungsentwurf zur GEAS-Umsetzung vom 03.09.2025.[1]

Der Gesetzentwurf ist geprägt von Rückschritten. Ihnen steht eine minimale Verbesserung gegenüber,[2] die in der Praxis nur wenig Wirkung entfalten wird. Die Hürden für die Aufnahme einer Beschäftigung für Geflüchtete werden erhöht oder ihnen wird unter bestimmten Voraussetzungen der Zugang zum Arbeitsmarkt gänzlich verwehrt. Dabei war es in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend gesellschaftlicher und parteiübergreifender Konsens, dass die Arbeitsmarktintegration ein zentraler Baustein für gelingende Integration ist, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge generiert, zur Entlastung des Sozialstaates beiträgt und gleichzeitig hilft, dem Arbeits- und Fachkräftemangel in Deutschland und den Ressentiments gegenüber Geflüchteten zu begegnen.

Wird der Entwurf in seiner aktuellen Form dem Wortlaut entsprechend umgesetzt, hätte dies gravierende Folgen: Asylsuchende im **Klageverfahren** würden **vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen**[3], während gleichzeitig bei den Ausländerbehörden ein bislang **beispielloser Verwaltungsaufwand** zur Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen entstünde. Zudem ist mit **hohen Kosten** für Bund und Länder zu rechnen.

Statt den Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung ganz erheblich zu erschweren, sollten die bestehenden Arbeitsverbote beseitigt[4] und das Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis erheblich vereinfacht werden.[5]

1. Kein Arbeitsmarktzugang im Klageverfahren

Nach geltendem Recht (§ 61 Abs. 1 S. 2 AsylG) ist die Ausübung einer Beschäftigung für Asylsuchende zu erlauben, wenn das Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung **unanfechtbar abgeschlossen** wurde und weitere Voraussetzungen vorliegen.

---

[1] Die Änderungsvorschläge für Personen mit einer *Duldung* haben demgegenüber nur geringe praktische Bedeutung. Sie betreffen zum einen Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen (Senkung der Vorduldungszeit bei Ausbildungsaufnahme von sechs auf drei Monate, vgl. § 61 Abs. 1 S. 7 AsylG-E; Verzicht auf Vorduldungszeiten für Beschäftigte, vgl. § 61 Abs. 1 S. 9 AsylG-E) und zum anderen Personen außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen (es soll danach kein Arbeitsverbot bestehen, wenn die Rücknahme des Asylantrags infolge einer unentgeltlichen Rechtsauskunft gemäß § 12b AsylG-E erfolgt, gegenwärtig kommt es auf eine Beratung nach § 24 Abs. 1 AsylG beim BAMF an, vgl. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG-E).

[2] Nach dem Entwurf wird für einen Teil der Asylsuchenden (s. § 61 Abs. 1 S. 4 AsylG-E) mit Aufenthaltsgestattung in Erstaufnahmeeinrichtungen die Wartefrist von sechs auf drei Monate gesenkt.

[3] Zudem soll kein Arbeitsmarktzugang während des beschleunigten Verfahrens bestehen (§ 61 Abs. 1 S. 5 AsylG-E).

[4] Siehe hierzu Empfehlungen der AG Aufenthaltsverfestigung „Abschaffung von Arbeitsverboten im Asyl- und Ausländerrecht und weitere Verbesserungen bei der Arbeitsmarktteilhabe (2023): https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/11/WIR_Stellungnahme_Arbeitsverbote_final.pdf
„Beschäftigungsverbote für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten“ (2025): https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2025/08/Beschaeftigungsverbote-fuer-Menschen-aus-sog-Sicheren-Herkunftsstaaten.pdf

[5] Siehe hierzu „Beschäftigungsbedingungsprüfungsmodelle auf dem Prüfstand“ (2025): https://ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2025/08/Beschaeftigungsbedingungspruefungsmodelle_WIR_AG_Aufenthaltsverfestigung_04.08.2025.pdf

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kofinanziert von der Europäischen Union

Der aktuelle Kabinettsentwurf sieht demgegenüber vor, dass drei Monate nach der Registrierung des Asylantrags die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben ist, sofern das Bundesamt noch **keine Entscheidung** erlassen hat (§ 61 Abs. 1 S. 2 AsylG-E).

Der Wortlaut legt nahe, dass eine Beschäftigung nicht mehr erlaubt werden darf, sobald das BAMF den Asylantrag abgelehnt hat – auch dann nicht, wenn fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht erhoben wurde. Dies könnte auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtung gelten, weil § 61 Abs. 2 S. 5 AsylG-E auf § 61 Abs. 1 Nr. 2 AsylG-E verweist und dieser Verweis sonst keine erkennbare Bedeutung hat.

a) Verstoß gegen höherrangiges Recht

Verstoß gegen Unionsrecht
Die Regelung widerspricht Art. 17 Abs. 9 der EU-Aufnahmerichtlinie (2024/1346).[6] Danach darf der Zugang zum Arbeitsmarkt während eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens nicht entzogen werden, wenn sich die betreffende Person weiterhin rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält. Das ist ganz überwiegend der Fall, wenn Klage eingereicht wird nach einer Ablehnung des Asylantrags als einfach unbegründet.[7]

Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
Ein Arbeitsverbot für Asylsuchende im Klageverfahren stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar. Es muss sich daher am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen.[8] Dieser ist als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips in Art. 20 Abs. 3 GG verankert. Er verlangt, dass jede staatliche Maßnahme einem legitimen Zweck dient, zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich ist und in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht (Angemessenheit im engeren Sinne).

Schon hinsichtlich des legitimen Zwecks bestehen erhebliche Zweifel. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche gesetzliche Maßnahmen auf den Weg gebracht, die explizit darauf abzielten, den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende zu erleichtern. In den Gesetzesbegründungen wurde dabei regelmäßig betont, dass die Arbeitsmarktintegration ein zentraler Baustein für gelingende Integration ist, zur Entlastung des Sozialstaates beiträgt und gleichzeitig hilft, dem Arbeits- und Fachkräftemangel in Deutschland zu begegnen. Diese Ziele waren nicht nur politisch gewollt, sondern die Zielerreichung ist auch empirisch gut belegt. Zuletzt wurden diese Argumente auch im Rahmen des Gesetzentwurfes des Bundesrates im „Entwurf eines Gesetzes zur frühzeitigen Integration von Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt“ vom 27.08.2025 (!) aufgegriffen.[9]

Vor diesem Hintergrund erscheint es höchst widersprüchlich und juristisch fragwürdig, dass die Bundesregierung nur eine Woche später einen Kabinettsentwurf vorgelegt hat, der diesen evidenzbasierten Aussagen konträr entgegensteht.

Die Maßnahme ist auch nicht erforderlich. Es existieren mildere Mittel, mit denen der Gesetzgeber differenzierter auf angenommene migrations- oder integrationspolitische Zielkonflikte reagieren könnte, ohne integrationswillige Personen vom Arbeitsmarkt auszuschließen.

---

[6] Dies entspricht der Regelung in Art. 15 Abs. 3 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU.
[7] § 75 AsylG-E i.V.m. Art. 68 Abs. 2 Verordnung (EU) 2024/1348, Ausnahmen bestehen beim beschleunigten Verfahren, bei dem ohnehin kein Arbeitsmarktzugang besteht, und beim Grenzverfahren, s. Art. 68 Abs. 3a Verordnung (EU) 2024/1348.
[8] Vgl. auch https://www.bmjv.de/DE/rechtsstaat_kompakt/rechtsstaat_grundlagen/verhaeltnismaessigkeit/verhaeltnismaessigkeit_node.html
[9] Gesetzentwurf des Bundesrates: Entwurf eines Gesetzes zur frühzeitigen Integration von Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt vom 27.08.2025, Deutscher Bundestag Drucksache 21/1384, S. 1 Abs. 1.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Kofinanziert von der Europäischen Union

Auch die Angemessenheit im engeren Sinne ist zu verneinen. Das Arbeitsverbot trifft Menschen, die sich während des laufenden Klageverfahrens rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Es hindert sie aktiv daran, einer Beschäftigung nachzugehen, obwohl sie dazu bereit und in der Lage wären. Gleichzeitig zwingt es sie in die Abhängigkeit von Sozialleistungen, obwohl zahlreiche Unternehmen über offene Stellen und einen Mangel an Fachkräften klagen. Hinzu kommt der erhöhte Verwaltungsaufwand für die Behörden, der mit einem solchen Verbot einhergeht – etwa durch die Einleitung von Widerrufsverfahren für bereits erteilte Beschäftigungserlaubnisse.

Aufschiebende Wirkung der Klage – Verstoß gegen effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG
Nach § 75 AsylG-E i.V.m. Art. 68 Abs. 2 und Abs. 3 Verordnung (EU) 2024/1348 haben Klagen gegen sogenannte "einfach unbegründete Ablehnungen" durch das BAMF ganz überwiegend aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Die ablehnende Entscheidung des BAMF darf bis zur gerichtlichen Entscheidung keine rechtlichen Wirkungen entfalten.

Sollte jedoch der Zugang zum Arbeitsmarkt unmittelbar mit der negativen Entscheidung des BAMF enden, obwohl eine Klage mit aufschiebender Wirkung erhoben wurde, entfaltet diese Entscheidung de facto eine belastende Rechtsfolge – nämlich den Verlust der Beschäftigungserlaubnis. Damit wird das Ziel der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage, den Belasteten vor den Folgen einer Vollziehung des Verwaltungsaktes zu schützen, nicht erreicht.

Damit steht der Entwurf insoweit im direkten Widerspruch zum Prinzip der aufschiebenden Wirkung und damit zum Gebot des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG, der nicht nur den Zugang zu Gerichten garantiert, sondern auch den Schutz vor einer Verschlechterung der bestehenden Rechtsposition vor einer gerichtlichen Entscheidung über die Klage umfasst.

b) Folgen der geplanten Neuregelung

Gesamtvolkswirtschaftliche Betrachtung
Vor dem Hintergrund einer Rekordneuverschuldung des Bundes und angesichts der aktuellen haushaltspolitischen Lage, in der in nahezu allen Ressorts gespart werden muss, wirkt die geplante Maßnahme, Asylsuchenden im Klageverfahren den Zugang zum Arbeitsmarkt zu verwehren, geradezu widersinnig. Menschen, die bereit und in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu bestreiten, werden gezwungen, untätig zu bleiben und Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies bedeutet nicht nur eine zusätzliche finanzielle Belastung für die öffentlichen Haushalte, sondern verhindert auch, dass Potenziale zur Entlastung des Sozialversicherungssystems und zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs genutzt werden.

In einer Zeit, in der nahezu alle Wirtschaftsbereiche unter einem Fach- und Arbeitskräftemangel leiden, ist es aus gesamtwirtschaftlicher Sicht vollkommen unverständlich, integrationswillige Menschen vom Arbeitsmarkt auszuschließen. Anstatt einen Beitrag zur wirtschaftlichen Produktivität und gesellschaftlichen Teilhabe leisten zu dürfen, werden diese Personen durch gesetzliche Regelungen zum Nichtstun verpflichtet – mit allen bekannten negativen Folgen: Verlust von Motivation, Entfremdung, wachsender Frust, langfristig höhere Integrationskosten wegen des Verlusts der Beschäftigungsfähigkeit und Verstärkung von Ressentiments gegenüber Asylsuchenden.

Arbeitsverbote für arbeitswillige Menschen sind nicht nur integrations- und rechtspolitisch fragwürdig – sie sind auch gesamtwirtschaftlich unvernünftig und finanziell sowie gesellschaftspolitisch kontraproduktiv.

Massiv steigender Verwaltungsaufwand
Sollte die Neuregelung in Kraft treten, müssten die Ausländerbehörden nach jeder ablehnenden Entscheidung die bereits erteilten Beschäftigungserlaubnisse widerrufen – ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand, der zusätzliche Personal- und Sachressourcen binden würde.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kofinanziert von der Europäischen Union

Erhebliche Behinderung der Arbeitsaufnahme
Die geplante Neuregelung würde dazu führen, dass sehr viele Arbeitgeber*innen darauf verzichten, Asylsuchende zu beschäftigen. Für sie gibt es keine Planungssicherheit, da sie jederzeit damit rechnen müssen, ihre Mitarbeiter*innen nach sehr kurzer Zeit wieder zu verlieren. Kosten und Nutzen stehen für Arbeitgeber*innen in keinem angemessenen Verhältnis.

Lange Phase des Arbeitsmarktausschlusses
Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten dauern derzeit im Durchschnitt zwischen 5,4 Monaten (Rheinland-Pfalz) und 24,5 Monaten (Hessen). In zwölf von sechzehn Bundesländern liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer im zweistelligen Monatsbereich.[10]

Das bedeutet, dass Asylsuchende im Fall einer BAMF-Ablehnung oft über Jahre hinweg vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen wären, obwohl sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Eine zeitnahe Verbesserung ist angesichts der stetig steigenden Überlastung der Verwaltungsgerichte[11] nicht zu erwarten. Der Ausschluss vom Arbeitsmarkt verhindert auch die Erfüllung von Rentenversicherungsbeitragszeiten als eine Voraussetzung für die Niederlassungserlaubnis.[12]

c) Empfehlung: Klarstellung

Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, vorzugsweise durch Beibehaltung des bisherigen Wortlauts, dass der Arbeitsmarktzugang auch im Klageverfahren für Personen mit Aufenthaltsgestattung bestehen bleibt. Das bedeutet konkret: Beschäftigungserlaubnisse müssen weiterhin erteilt werden können; bereits erteilte Beschäftigungserlaubnisse dürfen nicht widerrufen werden.[13]

2. Arbeitsverbote wegen Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

Nach dem Entwurf soll die Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn Asylsuchende wiederholt oder in erheblicher Weise ihren Mitwirkungspflichten unentschuldigt nicht nachgekommen sind (§ 61 Abs. 1 S. 3; Abs. 2 S. 5 AsylG-E).

a) Verstoß gegen höherrangiges Recht

Verstoß gegen Unionsrecht
Nach Art. 17 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie (2024/1346) darf der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende nur dann verweigert werden, wenn sich die Entscheidung über ihren Asylantrag aus Gründen verzögert, die ihnen zur Last gelegt werden können. Demnach muss eine individuelle Pflichtverletzung des Asylsuchenden **kausal für die Verzögerung** sein, damit der Arbeitsmarktzugang verweigert werden darf. Der Kabinettsentwurf stellt demgegenüber pauschal auf Mitwirkungspflichtverletzungen - wie etwa der fehlenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG – ab. Es ist danach nicht erforderlich, dass die Pflichtverletzung tatsächlich ursächlich dafür ist, dass das

[10] Vgl. https://www.migazin.de/2025/03/05/laenderumfrage-wieder-mehr-asylklagen-an-deutschen-gerichten/
[11] Vgl. nur https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Wegen-Asylverfahren-Verwaltungsgericht-Schwerin-fordert-mehr-Richter,verwaltungsgericht134.html; https://www.staatsanzeiger.de/nachrichten/politik-und-verwaltung/die-verwaltungsgerichte-sind-unter-druck/; https://www.ardmediathek.de/video/hallo-niedersachsen/zu-viele-offene-asylverfahren-gerichte-ueberlastet/ndr/Y3JpZDovL25kci5kZS8xYjgzNjdhOC02M2MyLTRlMWEtOWI5OS04MWUxNjcwZmFkZGQ.
[12] Nach §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AufenthG werden 60 Monate Pflichtbeiträge o.Ä. vorausgesetzt.
[13] Vgl. auch DPWV, Stellungnahme zum Referentenentwurf, S. 17 f; DGB, Stellungnahme zum Referentenentwurf, S. 3.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Kofinanziert von der Europäischen Union

BAMF nicht über den Asylantrag entscheiden kann. Der Verzicht auf die Kausalitätsprüfung würde dazu führen, dass in bestimmten Fällen der Zugang zum Arbeitsmarkt verweigert wird, obwohl er nach Maßgabe der EU-Aufnahmerichtlinie zu gewähren wäre.

Verstoß gegen den Grundsatz der Bestimmtheit und Verständlichkeit von Gesetzen
Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Regelung dem Grundsatz der Bestimmtheit und der Verständlichkeit von Gesetzen entspricht, der Teil des Rechtsstaatsprinzips ist.[14] Eine Norm verstößt hiergegen, wenn sie so unklar, widersprüchlich oder komplex ist, dass Normunterworfene ihre Rechte und Pflichten nicht erkennen und ihr Verhalten nicht danach ausrichten können.[15]

Der vorliegende Gesetzentwurf genügt diesen Anforderungen nicht. Der Gesetzentwurf verweist auf drei Regelungen, davon zwei in EU-Verordnungen, in denen umfangreiche Mitwirkungspflichten unter Bezugnahme auch auf andere Artikel der jeweiligen Verordnungen normiert sind, zudem enthalten die Regelungen zum Teil Doppelungen. Daher ist die Regelung zum Ausschluss vom Arbeitsmarkt bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten in § 61 Abs. 1 S. 3; Abs. 2 S. 5 AsylG-E schwer nachvollziehbar und führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit für Betroffene, Behörden und Gerichte. Die fehlende Transparenz und Überkomplexität der Norm gefährden ihre praktische Anwendbarkeit und stellen im Ergebnis ihre Verfassungsmäßigkeit in Frage.

Beispiel:
„Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage, Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen oder den in Artikel 22 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Vordruck auszufüllen, so setzt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Falls eine angemessene ***Frist für die Vorlage dieser Nachweise*** *fest, die sich in den Grenzen der in Artikel 39 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Frist hält.“*

Darüber hinaus verwendet der Gesetzentwurf unbestimmte und stark auslegungsbedürftige (Rechts-)Begriffe, die einen erheblichen Beurteilungsspielraum eröffnen und regelmäßig weitergehende Sachverhaltsermittlungen erfordern.

Beispiel:
„Es muss geprüft werden, ob ***in erheblicher Weise*** *gegen Mitwirkungspflichten verstoßen wird und ob dies* ***unentschuldigt*** *geschieht.“*

Beide Begrifflichkeiten eröffnen einen erheblichen Auslegungsspielraum und werden zu großen Unsicherheiten in der Praxis führen.

Die Gefahr besteht, dass mangels klarer Kriterien oder aus Kapazitätsgründen auf Seiten der Behörden die Prüfung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt und Verstöße gegen Mitwirkungspflichten vorschnell angenommen werden. Dies kann dazu führen, dass Beschäftigungserlaubnisse zu Unrecht verweigert werden.

b) Folgen der geplanten Neuregelung

Immense Arbeitsbelastung für Ausländerbehörden
Die Prüfung, ob Mitwirkungspflichten, die gegenüber anderen Behörden bestehen, verletzt werden, führt zu einer erblichen Mehrbelastung der Ausländerbehörden, die bereits jetzt vielfach massive Überlastungen feststellen. Außerdem wird die gleiche Prüfung von zwei Behörden vorgenommen, was zu sich widersprechenden Ergebnissen führen kann.

[14] BVerfGE 131, 316 (343 f.); Wolff, in: StaatsR Bd. 1, § 15 Rn. 190.
[15] Vgl. nur BVerfG, Urteil vom 29.11.2023, 2 BvF 1/21, Rdnr. 23.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Kofinanziert von der Europäischen Union

Die Ausländerbehörden müssten zudem, zusätzlich zu ihren bereits jetzt umfangreichen Aufgaben, die für die Prüfung erforderliche asylverfahrensrechtliche Fachkompetenz erst einmal aufbauen.

Lange Verfahrensdauern
Bereits heute dauern Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis häufig überdurchschnittlich lange. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen komplexen Neuregelungen führen zu zahlreichen zusätzlichen Prüfpflichten und erhöhen die Anforderungen an die Sorgfalt der Ausländerbehörden. In der Praxis ist daher mit noch längeren Verfahrensdauern zu rechnen. Dies wird zur Folge haben, dass konkrete Beschäftigungsangebote verfallen, bevor eine Entscheidung ergeht. Für die betroffenen Antragsteller*innen bedeutet dies einen faktischen Ausschluss vom Arbeitsmarkt, obwohl die materiellen Voraussetzungen für eine Beschäftigungserlaubnis möglicherweise vorliegen würden.

Keine Berücksichtigung der Rechtsprechung
Ein Arbeitsverbot kommt nach dem Entwurf auch in Betracht, wenn gegen die Verpflichtung verstoßen wird, *„im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken“ (§ 15 Abs. 3 Nr. 6 AsylG).*

Im laufenden Asylverfahren ist dies regelmäßig nicht zumutbar.[16] Nach der Rechtsprechung und auch nach den Anwendungshinweisen des BMI ist es Asylsuchenden insbesondere nicht zuzumuten, bei der jeweiligen Auslandsvertretung Pass(ersatz-)dokumente zu beantragen,[17] denn damit würden sie sich dem Schutz des Verfolgerstaates unterstellen. Dies ist aber für Asylsuchende in Deutschland ohne Pass oder Passersatz ganz überwiegend die einzige Möglichkeit, diese Papiere zu erlangen.

c) Empfehlung

Um die genannten negativen Auswirkungen zu vermeiden, sollte auf Arbeitsverbote wegen Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren verzichtet werden. Diese Verstöße werden durch die Regelungen des Asylgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes bereits in erheblichem Umfang sanktioniert.

30.09.2025

Autor*innen

Dieses Empfehlungspapier ist im Rahmen der bundesweiten **AG Aufenthaltsverfestigung** der WIR-Netzwerke entstanden. Die Empfehlungen basieren auf der Praxiserfahrung der Mitglieder der AG Aufenthaltsverfestigung. Sie geben nicht die Rechtsauffassung des BMAS oder der EU wieder.

[16] Müller, in: NK-AuslR, AsylG § 15 Rn. 31ff.
[17] VG Köln, Beschluss vom 23.1.2018 – 5 L 31/18 – asyl.net: M26148; BT-Drucksache 19/8286 vom 13.3.2019, S. 15; Anwendungshinweise des BMI zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20.12.2019, Nr. 60c.2.3.4.

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kofinanziert von der Europäischen Union